

13. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg im Stadtteil Niederndorf (Bereich der Stadtstraße „Zum Giebelwald“, westlich der freien christlichen Schule) - Schlussbekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 14.11.2013 beschloss der Rat der Stadt Freudenberg die 13. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg im Stadtteil Niederndorf (Bereich der Stadtstraße „Zum Giebelwald“ und westlich der freien christlichen Schule) als Satzung. Die 13. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg umfasst in der Gemarkung Niederndorf in der Flur 2 die Flurstücke 216 tlw., 226tlw. Und 384 tlw. sowie in der Flur 1 die Flurstücke 450 und 474 . Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Die vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 14.11.2013 beschlossene Satzung der 13. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg mit der



dazugehörigen Begründung liegt von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg- Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung -, Mörers Platz 1, Dachgeschoß, 57258 Freudenberg, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 14.11.2013 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise :

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 7 Absatz 6 dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 26.11.2013
Der Bürgermeister
Günther